

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung AGB / Gültigkeit Offerten Hofmann PU-Elastomere

Offerten, Auftragsbestätigungen, Auftragsausführungen sowie Bestellungen von Hofmann PU-Elastomere bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen AGB, soweit Offerten und Auftragsbestätigungen von Hofmann PU-Elastomere keine abweichenden Regelungen enthalten.

Erfolgt eine Auftragerteilung oder Bestellung seitens des Bestellers gemäss dessen AGB aufgrund einer Offerte von Hofmann PU-Elastomere, welche die AGB von Hofmann PU-Elastomere festhält, gelten die AGB von Hofmann PU-Elastomere. Die AGB des Bestellers gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Hofmann PU-Elastomere ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Offerten oder Auftragsbestätigungen von Hofmann PU-Elastomere sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum durch Hofmann PU-Elastomere als verbindlich erklärt werden.

2. Zahlungen

2.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug irgendwelcher Art zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2.1 festgelegten Frist, so ist der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Käufer durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen und ab dem Zugang dieser Mahnung beim Käufer Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen zu verlangen. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

2.3 Das Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlung zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.

3. Lieferfrist

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der Fristen ist der Besteller nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Die Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

4. Teillieferungen

Lieferungen können auch aufgeteilt erfolgen. Hofmann PU-Elastomere steht das Recht zu, die ausgeführten Teillieferungen sofort zu verrechnen.

5. Transport und Versicherung

Die Lieferungen erfolgen gemäss Incoterms (jeweils neuster Stand, zurzeit 2010) ab Werk (EXW) unverpackt. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Mängelrüge

Der Besteller hat die Lieferung sofort zu prüfen und allfällige Mängel Hofmann PU-Elastomere innert zehn Tagen nach Erhalt schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die gehörig angebotene Lieferung nicht ab, so behält sich Hofmann PU-Elastomere das Recht vor, Rechnung zu stellen und die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu hinterlegen.

8. Gewährleistung / Garantie

Hofmann PU-Elastomere haftet nur für die Qualität des beschichteten Materials in der vereinbarten Spezifikation und für die richtige Ausführung der Beschichtung.

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Auslieferung. Eine abweichende Garantiezeit ist schriftlich zu vereinbaren. Die Garantie gibt dem Besteller nur Anspruch auf Reparatur der Beschichtung oder auf Neubeschichtung der beanstandeten Gegenstände gemäss Entscheid Hofmann PU-Elastomere.

Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge normaler Abnützung, unsachgemässer Behandlung, Benützung ungeeigneter Medien, Ablöse-erscheinungen der Beschichtung durch Diffusion sowie generell infolge anderer Gründe, die Hofmann PU-Elastomere nicht zu vertreten hat.

Entspricht die zu beschichtende Konstruktion nicht den Konstruktionsrichtlinien von Hofmann PU-Elastomere und verlangt der Besteller trotz der Abmahnung durch Hofmann PU-Elastomere deren Beschichtung, entfällt jegliche Gewährleistung durch Hofmann PU-Elastomere.

Hat der Besteller Hofmann PU-Elastomere nicht oder nicht vollständig über den Verwendungszweck der zu beschichtenden Teile informiert (inkl. Temperaturen, Chemikalien etc., denen die Teile im Gebrauch ausgesetzt werden), entfällt jegliche Gewährleistung durch Hofmann PU-Elastomere.

Hofmann PU-Elastomere übernimmt keine Garantie für die Eignung der Beschichtung für den vom Besteller vorgesehenen Zweck oder die Tauglichkeit zum Gebrauch.

Hofmann PU-Elastomere übernimmt keine Garantie für die Farbechtheit des zu vergießenden Prepolymers. Wird vom Besteller keine besondere Farbe gewünscht wird das Prepolymer in seiner natürlichen Farbe vergossen. Dies kann bei gleichbleibendem Prepolymer von Fass zu Fass variieren. Hofmann PU-Elastomere haftet dabei nicht für unterschiedliche Farbtöne.

9. Haftung

Für Folgeschäden sowie für Forderungen von Drittpersonen wird keine Haftung übernommen. Im Weiteren wird der Besteller Hofmann PU-Elastomere für Forderungen, die von Dritten erhoben werden, nicht belangen.

Für das Hofmann PU-Elastomere zur Verfügung gestellte Beschichtungsmaterial oder wenn das für die Beschichtung zu verwendete Material/Produkt durch den Besteller vorgeschrieben wird, übernimmt Hofmann PU-Elastomere keine Verantwortung.

Im Bereich der Gewährleistungsausschlüsse gemäss Art. 8 ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10. Beratung

Beratung und Empfehlung durch Hofmann PU-Elastomere oder durch ihre Mitarbeiter erfolgen ohne Haftung und begründen kein Vertragsverhältnis.

11. Zeugnisse

Zeugnisse werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers herausgegeben. Dabei handelt es sich um allgemeine Produkteinformationen, welche vom Material-hersteller angeboten werden.

12. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

12.1 Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Versuchsteile, Formen oder Werkzeuge bereitzustellen, so sind diese frei Produktionsstätte in der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mängelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

12.2 Die Anfertigung von Versuchsteilen einschliesslich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.

12.3 Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden die Formen, Werkzeuge oder Vorrichtungen vor Erfüllung des Auftrages unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, Formen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen während mindestens zwei Jahren nach dem letzten Einsatz auf unsere Kosten bereitzuhalten.

12.4 Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Vorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Boswil, Kanton Aargau, Schweiz. Hofmann PU-Elastomere ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht.